

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. März 2013

Jahrgang 2013, Nr. 5

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		61	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke der Stadt Petershagen	29	
51	16. Sitzung des Kreistags am 18.03.2013	27	62	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen	30
52	Nachfolgerin für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied	28	63	Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen	30
53	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Espelkamp über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille	28	64	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Eisbergen der Stadt Porta Westfalica	31
54	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Lübbecke über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille	28			
55	Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); hier: Energiewende Porta GmbH & Co-KG	28	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
56	Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hier: W+S Power Porta	29	65	3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	31
57	Zustellung von Bescheiden	29	66	Änderungsordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	31
58	Zustellung von Ordnungsverfügungen	29	67	Abschließender Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.“ zum 31.12.2011	32
59	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	29	68	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	33
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>					
60	Gewählte Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk IV der Stadt Petershagen	29			

51 Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 18.03.2013, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einführung und Verpflichtung von drei Kreistagsmitgliedern
3. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Kommunales Integrationszentrum im Kreis Minden-Lübbecke
6. Interkommunale Zusammenarbeit
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Städten Bad Oeynhausen, Minden und Rahden sowie den Gemeinden Hille und Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge

7. Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von öffentlichen Aufgaben des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Bezug auf den BOS-Digitalfunk zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden
8. Ausbau und Kategorisierung der Mittelweser
9. Verteilung der Restmittel nach § 11a ÖPNV-Gesetz; Aufstockung der Förderquote
10. Haushaltssatzung 2013
hier: Erhebung der Einwendungen
11. Stellenplan 2013
12. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013
13. Anfragen und Berichte
14. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Widerruf der Bestellung einer Prüferin im Prüfungsamt
2. Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Diakonie Stiftung Salem gGmbH
3. Verschiedenes

Minden, den 7. März 2013

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

52

Bekanntmachung

Das Kreistagsmitglied Bodo Böke, Kösterkampstraße 35, 32312 Lübbecke, hat zum 15. Februar 2013 sein Mandat im Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke niedergelegt. Herr Böke wurde bei der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke am 30. August 2009 aufgrund des Wahlvorschlages der SPD in den Kreistag gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kreistagsmitglieds die/der für sie/ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber/in.

Ich habe daher

Frau Ruth Schürmann, Blasheimer Straße 27, 32312 Lübbecke

als Nachfolgerin von Herrn Böke festgestellt. Frau Schürmann wurde auf der Reserveliste der SPD zur Kreistagswahl als Ersatzbewerberin für Herrn Böke aufgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 20. Februar 2013

Der Wahlleiter
Dr. Ralf Niermann

53

Bekanntmachung

Aufhebung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Espelkamp über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Espelkamp über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille vom 18.07.1996 bzw. vom 08.08.1996, öffentlich bekanntgemacht im Amtlichen Kreisblatt am 25.03.1997, wird mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 aufgehoben.

Minden, den 19.02.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Dr. Bert Honsel

54

Bekanntmachung

Aufhebung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Lübbecke über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Lübbecke über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille vom 14.08.1998 bzw. vom 28.09.1998, öffentlich bekanntgemacht im Amtlichen Kreisblatt am 03.11.1998, wird mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 aufgehoben.

Minden, den 19.02.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Dr. Bert Honsel

55

Bekanntmachung

über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Energiewende Porta GmbH & Co.KG, Auf der Heide 42 in 32469 Petershagen

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 19.02.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 13.08.2012, letztmalig vervollständigt am 10.12.2012, wird aufgrund der §§ 4/6/9 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer

Windkraftanlage

vom Typ Nordex N 117 in 32457 Porta Westfalica, Gemarkung Veltheim, Flur 1, Flurstück 77 erteilt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VIII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs NORDEX N117 mit 2400 kW Nennleistung, 140,60 m Nabenhöhe und 116,80 m Rotordurchmesser an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort einschließlich Kranstell- und Montagefläche sowie Transformatorstation auf den Anlagengrundstück wie in Kapiteln 3.2.7, 4.0 und 6.7.4 der Antragsunterlagen dargestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der z.Zt. gültigen Fassung einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 15.03.2013 (erster Tag) bis zum Donnerstag, 28.03.2013 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica - **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** -, Kempstr. 1, 2. OG in 32457 Porta Westfalica sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 29.03.2013 und läuft bis zum 30.04.2013.

Minden, den 27.02.2013
Az.: 770.0017/12/0106.2

Im Auftrag
gez. Klostermeyer

56 **Bekanntmachung**
über die Erteilung eines Vorbescheides
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

W+S Power Porta, Sundern 31 in 32457 Porta Westfalica

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 04.03.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheides lautet:

Auf den Antrag vom 19.12.2011, wird aufgrund des § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV festgestellt, dass die Errichtung einer Windkraftanlage (WEA 1) an dem geplanten Standort in 32457 Porta Westfalica in der Gemarkung Veltheim, Flur 5 Flurstück 18, bauplanungs-, luftverkehrs- und artenschutzrechtlich zulässig ist.

Dieser Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt VII dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windkraftanlage oder von Teilen der Windkraftanlage.

Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der z.Zt. gültigen Fassung einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 15.03.2013 (erster Tag) bis zum Donnerstag, 28.03.2013 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica - **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** - , Kempstr. 1, 2. OG in 32457 Porta Westfalica sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 29.03.2013 und läuft bis zum 30.04.2013.

Minden, den 04.03.2013
Az.: 770.0011/11/0106.2

Im Auftrag
gez. Klostermeyer

57 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

58 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

59 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 6	Redaktionsschluss	21.03.2013	Ausgabe	28.03.2013
Nr. 7	Redaktionsschluss	11.04.2013	Ausgabe	18.04.2013
Nr. 8	Redaktionsschluss	25.04.2013	Ausgabe	02.05.2013
Nr. 9	Redaktionsschluss	10.05.2013	Ausgabe	16.05.2013

60 **Bekanntmachung**
der Stadt Petershagen

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Schiedsperson für den Schiedsbezirk IV der Stadt Petershagen neu gewählt. Diese Wahl ist durch Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Minden vom 31.01.2013 für die Amtszeit 2013 bis 2018 bestätigt worden. Nachstehend wird die für den Schiedsbezirk IV der Stadt Petershagen gewählte Schiedsperson bekanntgegeben.

Schiedsbezirk IV

(Ortschaften Petershagen, Eldagsen, Ovenstädt, Hävern, Buchholz und Großenheerse)

Schiedsperson: Maria Elisabeth Preuß,
Hüllhorst 6,
32469 Petershagen

Petershagen, den 22. Februar 2013
Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

61 **Bekanntmachung**
der Stadt Petershagen
Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Petershagen
in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 das Gebiet der Stadt Petershagen für die 2014 stattfindenden Kommunalwahlen in 16 Wahlbezirke eingeteilt, deren Abgrenzung hiermit gem. § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einteilung des Wahlgebietes liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstraße 63, Hauptverwaltung, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Petershagen, den 04.03.2013
Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V9
„Gewerbegebiet Meßlingen“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ in der Ortschaft Meßlingen als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Textteil, die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

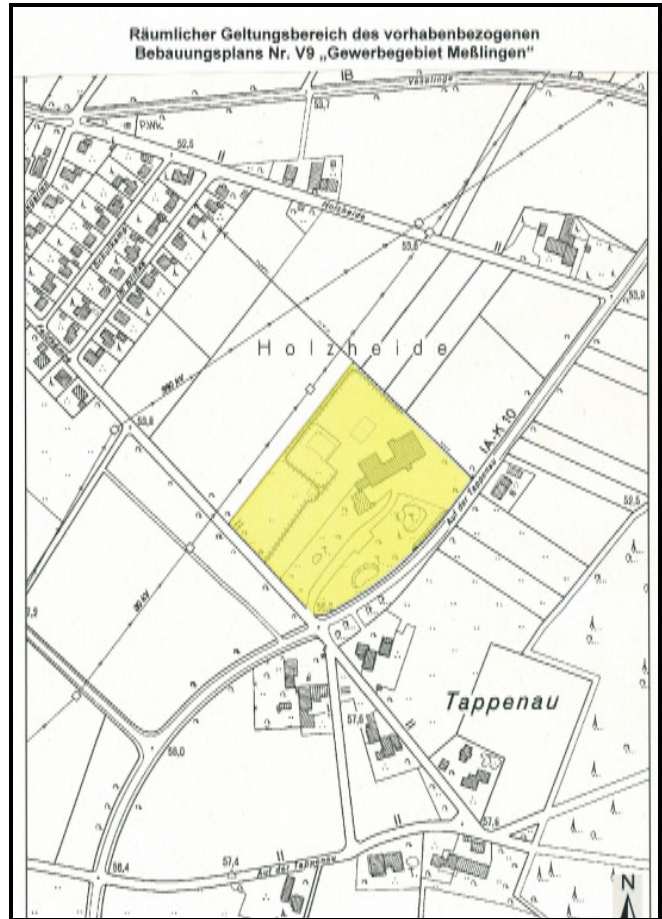
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ in Kraft.

Petershagen, den 04. März 2013

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume



Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Genehmigung der
25. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese 25. Änderung beinhaltet die Änderung einer Fläche in der Ortschaft Meßlingen von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ (GE), um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Mit Verfügung vom 18.02.2013 (Az: 35.21.10-607 IP.40) hat die Bezirksregierung Detmold die 25. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Erteilung der Genehmigung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 04. März 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

64

Bekanntmachung **Ordnungsbehördliche Verordnung** **über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NW. 274), wird verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Eisbergen der Stadt Porta Westfalica dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

24.03.2013, 12.05.2013, 23.06.2013 sowie 08.12.2013.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 18.02.2013

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Böhme

65

Bekanntmachung **der 3. Satzung vom 28.02.2013** **zur Änderung der Zweckverbandssatzung** **des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgender Satz aufgenommen:
„In der Zweckverbandssatzung verwendete männliche Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.“
2. In § 5 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Vertreters“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „10 Mitglieder“ durch die Worte „drei Viertel der Mitglieder“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung: „Neben den Kosten der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle einer Verwaltungskraft werden 3 % der gesamten Personalkosten als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.“
6. In § 11 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „des Haushaltsansatzes“ durch die Worte „ihres Umlageanteiles“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Espelkamp, den 28.02.2013

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Vorstandsvorsteher
gez. Vieker

66

Bekanntmachung **Änderungsordnung vom 28.02.2013** **zur Änderung der Gebührenordnung** **des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede**

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S.

621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 27.02.2013 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 22.03.1999 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält folgende Überschrift:
Gebührenordnung für die Musikschule des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
2. § 1,1, Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von Erwachsenen ab dem 21. Lebensjahr werden um 50% höhere Gebühren erhoben.“
3. § 1,1, Satz 3 wird zum neuen § 1,2, Satz 1. Im Anschluss wird der Satz „Aus anderen Gemeinden kommende Schüler/innen haben um 50% höhere Gebühren zu entrichten“ angefügt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:
Die Unterrichts- und Mietgebühren sind Gebühren pro Kalenderjahr. Sie sind in vier Raten zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig.
5. In § 4,1 wird die Reihenfolge der Ermäßigungen wie folgt geändert:
 - a) Sozialermäßigung
 - b) Geschwisterermäßigung
 - c) Mehrfächerermäßigung
6. § 4, 2. erhält folgende Fassung:
„Für Schüler, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. XII erhalten, wird eine Sozialermäßigung von 30 % gewährt.“ Der bisherige Satz 2 entfällt.
7. § 4, 4. erhält folgende Fassung:
„Bei Unterrichtung in zwei gebührenpflichtigen Unterrichtsfächern je Schüler/in wird für das Fach mit der geringeren Gebühr eine Ermäßigung von je 20% der vollen Gebühr gewährt. Bei Unterrichtung in drei gebührenpflichtigen Fächern je Schüler/in wird für die zwei Fächer mit den geringeren Gebühren jeweils eine Ermäßigung von 20% der vollen Gebühr gewährt.“ § 4,5 entfällt.
8. In § 5 werden die Worte „bzw. folgenden Quartals“ gestrichen.
9. § 6 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Liegen die Gründe des Ausfalles in der Person des/der Schülers/in, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Nur bei Erkrankungen des/der Schülers/in von drei oder mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die anteilige Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet bzw. verrechnet.“
10. Der Tarif zur Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Tarif zur Gebührenordnung:			ab 01.04.2013	
Tarif-Nr.	Art des Unterrichtes	Min.	mtl. Gebühr Euro	jährliche Gebühr Euro
1.	Musik, Früherziehung	45	18,00	216,00
2.	Musik, Grundausbildung	45	18,00	216,00
3.	Gruppenunterricht (Instrumental)			
3.1	6-10 Schüler/innen	45	23,00	276,00
3.2	4-5 Schüler/innen	45	29,00	348,00
3.3	3 Schüler/innen	45	36,00	432,00
3.4	2 Schüler/innen	45	45,00	540,00
4.	Einzelunterricht			
4.1	Einzelunterricht	45	79,00	948,00
4.2	Einzelunterricht	30	59,00	708,00

5.	Ergänzungsunterricht			
5.1	Ensemble, Orchester, Chor:			
5.1.1	für Schüler/innen der Unterrichtsart 1.-4.		gebührenfrei	
5.1.2	für andere Personen		10,00	120,00
6.	Sonstiges			
	Miete für musikschuleigene Instrumente:			
	Für die Dauer der Probezeit (3 Monate)		gebührenfrei	
	danach		10,00	120,00

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Espekkamp, den 28.02.2013
Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

67

Bekanntmachung

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.“ zum 31.12.2011

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt: „Für den Jahresabschluss 2011 beläuft sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf € 1.273.481,90.“

Herne, den 15.01.2013

GPA NRW
Im Auftrag
Manuela Gebendorfer

68

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 382 249 779 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 15.11.2012 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.02.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Sniehotta

